

An den Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
z.Hd. des 1. Vizepräsidenten  
Dr. Helmut Linssen  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

An die Vorsitzende des  
Ausschusses für Städtebau  
und Wohnungswesen,  
Frau Gisela Walsken MdL



2. Juni 2003

Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung

**Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnungen „Architekt“, „Architektin“, „Stadtplaner“ und „Stadtplanerin“ sowie über die Architektenkammer über den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ sowie über die Ingenieurkammer-Bau – Baukammergesetz (BauKag NRW) –**

anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen am 11. Juni im Plenarsaal des Landtags NRW

Sehr geehrter Herr Dr. Linssen,  
sehr geehrte Frau Walsken,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter e.V. (LAG SB NRW), ein vom Land Nordrhein-Westfalen geförderter Interessenzusammenschluss von zur Zeit 100 Selbsthilfe-Verbänden behinderter und chronisch kranker Menschen aus Nordrhein-Westfalen, begrüßt es, zu o.g. Gesetzentwurf zur Abgabe einer Stellungnahme und zur Mitwirkung an der Anhörung am 11. Juni 2003 nachgefragt worden zu sein.

Auch wenn der Auslöser für diesen Entwurf des Gesetzes offensichtlich das Erfordernis von Neuregelungen im Hinblick auf das Führen der geschützten Berufsbezeichnungen durch juristische Personen (Gesellschaften, Partnerschaftsgesellschaften) war, nimmt die LAG SB NRW gerne die Gelegenheit wahr, zu einzelnen Paragraphen des Entwurfs

Landesarbeitsgemeinschaft

Selbsthilfe Behinderter e.V.

Vereinigung der  
Selbsthilfeverbände  
behinderter und  
chronisch kranker Menschen  
und ihrer Angehörigen  
in Nordrhein-Westfalen

Neubrückenstr. 12-14  
48143 Münster

Telefon  
0251/4 34 00

Telefax  
0251/51 90 51

Stadtparkasse  
Münster  
Konto-Nr. 297 580  
BLZ 400 501 50

Geschäftsführender  
Vorstand

Geesken Wörmann  
Vorsitzende

Hans-Joachim  
Wöbbing  
Stellvertretender  
Vorsitzender

Karl-Heinz Hahne  
Schatzmeister

Wolfgang Klawitter  
Schriftführer

Hannelore Loskiß  
Für kleine Verbände

und insbesondere zum Themenblock 1. „Studienabschlüsse und Eintragungsvoraussetzungen“ Stellung zu nehmen.

### **Vorbemerkung:**

Die Behinderten-Selbsthilfe setzt große Hoffnungen in die neuere Gesetzgebung – das Sozialgesetzbuch IX (SGB IX), das Behindertengleichstellungsgesetz auf Bundesebene (BGG) und das im Gesetzgebungsverfahren befindliche nordrhein-westfälische Behindertengleichstellungsgesetz (BGG NRW), bei der der behinderte und chronisch kranke Mensch im Mittelpunkt steht. Diesen Gesetzen und dem Gesetzentwurf ist gemeinsam, dass sie vom fürsorglichen Handeln gegenüber behinderten Menschen abrücken und vorrangig die Selbstbestimmung behinderter Menschen für ihr eigenes Leben manifestieren. Dadurch wird ein Bewusstseinswandel der nicht behinderten Welt im Hinblick auf behinderte Menschen gesetzlich verankert: Zum einen wird behinderten Menschen zugestanden, selbstbestimmt und in Eigenregie leben zu können, zum anderen gehören behinderte Menschen nunmehr grundsätzlich zum Leben in der Gemeinschaft dazu; sie dürfen heute nur noch ausgegrenzt werden, wenn besondere dies rechtfertigende Gründe nachgewiesen werden.

Die Verwirklichung dieser Gesetzesziele setzt voraus, dass das Leben der Gemeinschaft alle Glieder der Gesellschaft meint und nicht einzelne durch Barrieren ausschließt. Neben den Barrieren in den Köpfen und in der Kommunikation sind es gerade bauliche Barrieren, die zur Isolation von behinderten Menschen führen. Dem entsprechend sehen das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes und der nordrhein-westfälische Entwurf für ein Behindertengleichstellungsgesetz einschließlich der Landesbauordnung **als zentrale Maßnahme zur Gleichstellung behinderter Menschen den Abbau und die Verhinderung von Barrieren** vor.

Dies gilt es, in die Tat umzusetzen. Die gesetzlichen Regelungen zur Realisierung des längst fälligen Paradigmenwechsels gegenüber behinderten Menschen sind nunmehr geschaffen, sie müssen „nur“ noch umgesetzt werden.

Die Umsetzung des Benachteiligungsverbots, insbesondere der Abbau und die Verhinderung baulicher Barrieren ist undenkbar ohne das Mitwirken von Architekten und Architektinnen, von Stadtplanern und Stadtplanerinnen sowie von Beratenden Ingenieuren und Beratenden Ingenieurinnen um deren Anerkennung und Berufsstände es im vorliegenden Gesetzentwurf geht.

Wir möchten deshalb aus Sicht der Behinderten-Selbsthilfe auf den vorgelegten Gesetzentwurf wie folgt eingehen: Das zentrale Anliegen der Behinderten-Selbsthilfe ist es, die Berufsaufgaben der von diesem Gesetz betroffenen Berufe/Berufsstände um den Aspekt der barrierefreien Planung für alle im Sinne eines universal designs zu ergänzen, daraus ergeben sich konsequenterweise alle unsere weiteren Forderungen zu Änderung bzw. Ergänzung dieses Gesetzentwurfs.

## **Zu § 1 Berufsaufgaben (Architekten/Architektinnen, Stadtplaner/Stadtplanerinnen)**

### **Forderung der LAG SB NRW:**

In den Absätzen 1 bis 4 des § 1 sollte jeweils hinter dem Wort „soziale“ die Worte „und barrierefreie“ (Planung) ergänzt werden.

### **Begründung zu § 1:**

Aus den in der Vorbemerkung aufgezeigten Gründen insbesondere zur Umsetzung der Benachteiligungsverbote aus den Behindertengleichstellungsgesetzen von Bund und Land, ist die barrierefreie Planung ausdrücklich in das hier vorgelegte Gesetz aufzunehmen.

Um eine barrierefreie Gesellschaft zu gestalten, ist es unumgänglich, dass barrierefreies Planen zu den zentralen Berufsaufgaben der eigentlichen Planer und Gestalter unserer gestalteten Lebensbereiche (vgl. §§ 1,4 und 8 BGG) gehört.

Für den Zugang und die Nutzung der gestalteten Lebensbereiche ist es erforderlich,

- dass Innenarchitekten/Innenarchitektinnen Innenräume barrierefrei planen (Abs. 2)
- dass Landschaftsarchitekten/Landschaftsarchitektinnen die Garten- und Landschaftsplanung barrierefrei planen (Abs. 3)
- und dass Stadtplaner/Stadtplanerinnen die Stadt- und Raumplanung, insbesondere die Erarbeitung städtebaulicher Pläne barrierefrei vornehmen (Abs. 4).

Es geht darum, die gestalteten Lebensbereiche barrierefrei für alle und nicht nur für eine „Sondergruppe“ zu gestalten. Von der Barrierefreiheit profitieren nicht nur behinderte Menschen, sondern auch nur zeitweise mobilitätseingeschränkte Menschen (z.B. durch Verletzungen, mit Gepäck), Eltern mit Kleinkindern und ältere Menschen. Diese müssen in die Planungen der hier in Rede stehenden Berufsstände mit einbezogen werden.

Die „barrierefreie Planung“ ist ausdrücklich im Gesetzestext zu formulieren, da sie nicht im ausreichenden Maße von der „sozialen Planung“ umfasst ist: Die soziale Planung gehörte auch bisher zu den Berufsaufgaben der hier betroffenen Berufsstände, sie hat aber bis heute nicht die Planung von Barrieren verhindern können.

Nach unserer Auffassung knüpft die „soziale Planung“ an das soziale Gefüge/die soziale Einbettung einer Planung an, wohingegen die barrierefreie Planung das Verhindern/Beseitigen von „baulichen Hindernissen“ zum Gegenstand hat.

Wir fordern deshalb eindringlich, die barrierefreie Planung in den Katalog der Berufsaufgaben der hier genannten Berufsstände aufzunehmen.

Sofern dies geschieht, ergibt sich für den weiteren Gesetzentwurf konsequenterweise Folgendes:

### **Zu § 4 Eintragung**

Für den Fall, dass die „barrierefreie Planung“ zu den jeweiligen Berufsaufgaben der hier in Rede stehenden Berufe gehören würde, wäre sie auch Teil der Vorausset-

zungen zur Eintragung in die Liste der jeweiligen Fachrichtungen. Aus o.g. Gründen sollte die Eintragung in die Listen von nachgewiesenen Kenntnissen zur barrierefreien Planung abhängig gemacht werden, da sich eine Gesellschaft nicht leisten kann, dass Planer kraft des Faktischen, durch Fehlplanungen bestimmte Personengruppen aus den gestalteten Lebensbereichen ausschließen.

### **Zu § 7 Auswärtige Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen**

Hier sollte für das Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung sichergestellt werden, dass die persönlichen Voraussetzungen Kenntnisse zum barrierefreien Planen mitumfassen, da Barrierefreiheit zukünftig aus den Planungen dieser Berufe nicht mehr wegzudenken ist.

### **Zu § 14 Aufgaben der Architektenkammer**

Die Aufgaben der Architektenkammer müssten auch vor dem Hintergrund barrierefreier Planung und Gestaltung überprüft und weiter ausgestaltet werden.

Dies bedeutet insbesondere zu Absatz 1

- Nummer 1.  
dass die Erfüllung der beruflichen Pflichten auch die Beachtung der Regeln zur Barrierefreiheit mitumfasst,
- Nummer 4.  
dass die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitglieder spezielle Angebote zum barrierefreien Planen und Bauen sowie die (technischen) Fortentwicklungen in diesem Bereich vorsehen muss,
- Nummer 5.  
dass qualifizierte Gutachten und Stellungnahmen zum barrierefreien Planen und Bauen abgegeben werden müssen,
- Nummer 6.  
dass aufgrund spezieller Kenntnisse auf die Beilegung von Streitigkeiten auch über die Frage von Barrierefreiheit hingewirkt werden muss,
- Nummer 7.  
dass auch Wettbewerbe zu fördern sind, bei denen die Barrierefreiheit im Vordergrund steht,
- Nummer 8. und Nummer 9.  
dass nur Sachverständige öffentlich zu bestellen sind, die auch über fundierte Kenntnisse zum barrierefreien Bauen verfügen,
- Nummer 10.  
dass auch fundierte Kenntnisse zum barrierefreien Planen und Bauen vorliegen müssen, um Berufsangehörige diesbezüglich in Fragen der Berufsausübung beraten zu können.

### **Zu § 20 Satzungen**

Zu Absatz 3:

Entsprechend den Nummern 1. – 4. müsste die Fort- und Weiterbildungsordnung auch regeln,

- dass sich die Mitglieder auch im Hinblick auf die Aspekte und Fortentwicklungen im Bereich Barrierefreiheit fort- und weiterbilden müssen,

- welche dieser Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen von der Architektenkammer anerkannt werden,
- welchen Umfang die einzelnen Maßnahmen haben müssen
- sowie der Zeitraum innerhalb dessen sie zu besuchen sind.

### **Zu § 22 Berufspflichten**

In Absatz 2 Nummer 1. ist zu ergänzen, dass „bei Ausübung des Berufs **Dritte nicht durch den Bau von Barrieren benachteiligt werden**“.

### **Begründung zu den Forderungen betreffend §§ 4 Abs. 1, 14, 20 Abs. 3, 22 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs**

Das Erfordernis dieser Ergänzungen ergibt sich aus der Vorbemerkung dieser Stellungnahme und der Begründung zu den Änderungs- bzw. Ergänzungswünschen zu § 1. Die für o. g. Paragraphen gemachten Vorschläge sind notwendige Folge der Erweiterung der Berufsaufgaben der hier in Rede stehenden Berufsstände auf die barrierefreie Planung. Diese Erweiterung der Berufsaufgaben ist unumgänglich, will man zukünftig eine Gesellschaft für alle planen, die keinen ausschließt und will man dem riesigen Nachhol- und Nachbesserungsbedarf in diesem Bereich gerecht werden. Dies setzt im Bereich Barrierefreiheit qualifizierte Architekten/Architektinnen, Innenarchitekten/Innenarchitektinnen, Landschaftsarchitekten/Landschaftsarchitektinnen, Stadtplaner/Stadtplanerinnen voraus.

### **Betreffend die Beratenden Ingenieure/Beratenden Ingenieurinnen**

Die o.g., den vorliegenden Gesetzentwurf ergänzenden Forderungen und die dazu gehörenden Begründungen gelten sinngemäß auch für die folgenden Vorschriften, die den Berufsstand der Beratenden Ingenieure/Beratenden Ingenieurinnen betreffen:

§ 27 Berufsaufgaben

§ 30 Eintragung

§ 39 Aufgaben der Ingenieurkammer-Bau

§ 44 Abs. 3 Satzungen/Fort- und Weiterbildungsordnung

§ 46 Abs. 2 Nr. 1.

Auch für die Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen muss das die barrierefreiheit zur Berufsaufgabe gehören, auch sie müssen mit der Planung, der Statik, der Ausführung und den technischen Fortschreibungen im Bereich des barrierefreien Bauens vertraut sein, damit die Realisierung einer barrierefreien Gesellschaft nicht ein Umsetzungsproblem bleibt.

**Abschließende Anmerkung:**

Die hier aufgestellte Forderung, das barrierefreie Planen und Bauen ebenfalls in den Mittelpunkt der Berufsaufgaben von Architekten/Architektinnen, Innenarchitekten/Innenarchitektinnen, Landschaftsarchitekten/Landschaftsarchitektinnen, Stadtplanern/Stadtplanerinnen und von Beratenden Ingenieuren/Beratenden Ingenieurinnen zu stellen ist, setzt voraus, dass auch die jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für diese Berufe dementsprechend angepasst werden. Für den Bereich der Anforderungen an Barrierefreiheit im Sinne von mobilitätseingeschränkten und sinnesbeeinträchtigten Menschen bietet die LAG SB NRW gemeinsam mit Ihren Mitgliedsverbänden, ihre Mithilfe und Unterstützung an.

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit.

Geesken Wörmann  
Vorsitzende

Hans-Joachim Wöbbing  
Stellv. Vorsitzender

Im Auftrag:

*Annette Schlatholt*

Annette Schlatholt  
Ass. jur./Stellv. Geschäftsführerin